



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Ulrike Caspary

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.61

Datum: - 2. JULI 2020

Tempo 30 an der Boltenhagener Straße, Bereich Altklotzsche
AF0205/19

Sehr geehrte Frau Stadträtin Caspary,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Im Bereich der Einmündung der Straße Altklotzsche in die Boltenhagener Straße ist die Boltenhagener Straße kurvig und deshalb unübersichtlich. Dies betrifft auch den Bereich der Bushaltestelle „Am Steinacker“ sowie die Einmündung der Marsdorfer Straße. Mit der Sanierung der Straße im Bereich vor einigen Jahren wurde der Abschnitt, in dem die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt war, deutlich eingekürzt. Gerade für Kinder und ältere Menschen ist die Überquerung der schnell und zeitweise dicht befahrenen Straße riskant.

Die Buslinie kann im Bereich „Am Steinacker“ auf Grund der Haltestelle sowieso nicht schneller als 30 km/h fahren.

1. Warum wurde der Abschnitt der Boltenhagener Straße (Haltestelle „Am Steinacker“ bis Hendrichstraße), in dem die Temporeduzierung auf 30 km/h festgelegt war, eingekürzt?“

Recherchen ergaben, dass die aktuelle Verkehrszeichenregelung hinsichtlich der Reduzierung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Boltenhagener Straße im Straßenabschnitt zwischen der Straße Am Steinacker und der Hendrichstraße bereits vor der digitalen Erfassung aller Verkehrszeichen vor ca. 20 Jahren verkehrsrechtlich als Festbeschilderung am jetzigen Standort angeordnet wurde. Eine zwischenzeitliche Verlängerung dieser Strecke könnte lediglich temporär, z. B. wegen der Durchführung von Bauarbeiten, erfolgt sein.

2. „Wäre es möglich, die Boltenhagener Straße in diesem Bereich auf eine „sonstige Straße“ herunter zu stufen und damit den Schwerverkehr auf die Flughafenstraße/Hermann-Reichelt-Straße und ggf. Riemerschmid-Straße umzulenken, da die Boltenhagener Straße zwischen Flughafenstraße und Riemerschmidstraße im Wohngebiet liegt? Unter welchen Voraussetzungen?“

Die Boltenhagener Straße ist nach § 3 Abs. 3 SächsStrG als Ortsstraße öffentlich gewidmet. Aufgrund der Lage im bestehenden Straßennetz der Landeshauptstadt Dresden ist die Boltenhagener Straße eine wichtige stadtteilverbindende Hauptstraße.

Die Straßenklasse nach Verkehrsfunktion wird nicht per Gemeinverfügung festgelegt. Die erfasste Verkehrsfunktion geht vom gegenwärtigen Ist-Zustand aus und orientiert sich langfristig am Verkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden. Die Einstufung erfolgt unter diesem Gesichtspunkt in Abstimmung zwischen dem Straßen- und Tiefbauamt und dem Stadtplanungsamt. Eine tatsächlich vorhandene Verkehrsfunktion kann somit nicht beliebig heruntergestuft werden.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Ausschlusses einzelner Verkehrsarten bzw. Verkehrsteilnehmer von der Befahrung der Boltenhagener Straße wird auf § 2 des Sächsischen Straßengesetzes verwiesen. Danach ist der Gebrauch öffentlich gewidmeter Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch gemäß § 14 Sächs StrG). Welchen Fahrtweg der Verkehrsteilnehmer wählt, liegt in der Entscheidung desselbigen.

Die der Realisierung des Gewerbegebietes vorausgehende Planung war der Bebauungsplan Nr. 294, Dresden-Klotzsche Nr. 6, Rähnitzsteig. In diesem Zusammenhang wurde die Öffentlichkeit mehrfach beteiligt. Die Planungen der Stadt sind in der Regel auch im Internet auf der Seite der Landeshauptstadt Dresden einsehbar.

Zum Schutz der sensiblen Bereiche des alten Dorfkernes war die Anbindung des Gewerbegebietes an die B 97, Hermann-Reichelt-Straße, zur Erschließungssicherung und Ableitung der Wirtschaftsverkehre auf die hochleistungsfähige B 97 ein wesentliches planerisches Anliegen und eine Voraussetzung für die Realisierung des Bebauungsplanes. Die Durchsetzung dieser Anbindung war mit großen Anstrengungen verbunden, da dafür eine Genehmigung der Landesbehörden erforderlich war.

Die Richard-Riemerschmid-Straße, welche das Gewerbegebiet erschließt, ist für Wirtschaftsverkehre ausgelegt. Diese Erschließungsanlage ist leistungsfähig und kann weitere Verkehre aufnehmen. Sie stellt damit ein zuverlässiges Angebot dar, was von den entsprechenden Verkehrsteilnehmern auch genutzt wird.

3. „Unter welchen Voraussetzungen wäre die Reduzierung der Geschwindigkeit zur Vermeidung von Verkehrslärm und zur Erhöhung der Sicherheit möglich? (U.a. fehlen Fußwege an der Boltenhagener Straße zwischen Windmühlenweg und Riemerschmidstraße und zwischen Am Steinacker und Geschwister-Scholl-Straße auf einer Seite.)“

Die Verkehrslage und die Verkehrsregelungsgegebenheiten entlang der Boltenhagener Straße wurden eingehend geprüft.

Daraufhin wurde nunmehr der Entschluss zu Verkehrsregelungsänderungen gefasst. Danach wird, vorbehaltlich des Ausgangs des eingeleiteten Anhörungsverfahrens nach § 45 StVO, auf dem kurvigem Teilstück der Boltenhagener Straße der Bereich mit reduzierter zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in westlicher Richtung um eine Strecke von ca. 140 m und in östlicher Richtung insgesamt um ca. 160 m erweitert sowie eine übereinstimmende Geschwindigkeitsfestsetzung für beide Fahrtrichtungen auf der gesamten vorgenannten Länge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgen.

Auf den geradlinig und gut einsehbar verlaufenden Straßenabschnitten zwischen der Geschwister-Scholl-Straße und der Straße Am Steinacker und zwischen der Hendrichstraße und der Richard-Riemerschmid-Straße ergaben sich aktuell keine Anhaltspunkte für Verkehrssicherheitsdefizite. Weiterhin herrschen hier für Hauptstraßen in Dresden ortsübliche Verkehrs- und Verkehrslärmverhältnisse (etwa 5724 Kfz/24 h bei etwa 4,7 Prozent Lkw-Anteil werktags). Eine Herabsetzung

der Innerortsgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen wird daher nach Ausübung des Ermessens nicht in Betracht gezogen.

4. „Im August 2019 wurde zu der Fragestellung eine Petition eingereicht. Weshalb wurde die Petition nicht an den Petitionsausschuss weitergereicht? Der Petent hat bisher keine Antwort erhalten. Ist es üblich, dass auch Petenten von abgelehnten Petitionen eine begründete Antwort erhalten und in welcher Frist?“

Die betreffende Anfrage berührt das Geschäft der laufenden Verwaltung und wurde deshalb nicht an den Stadtrat weitergeleitet.

Petenten erhalten grundsätzlich eine Antwort auf eingereichte Petitionen.

Für die Problematik der Petition „Erweiterung der 30 km/h-Zone von Altklotzsche“ waren unter Einbeziehung verschiedener Fachämter umfangreiche Prüfungen der Verkehrslage und der Verkehrsregelungsgegebenheiten erforderlich, was die Beantwortung verzögerte. Nach Abschluss aller Prüfungen wird der Petent eine ausführliche Antwort erhalten, gegebenenfalls auch vom Freistaat Sachsen, nachdem er sich inzwischen an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages gewandt hatte.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert